



Name und Anschrift des Arbeitgebers / Dienstgebers bzw. der geistlichen Genossenschaft / Gemeinschaft

Bescheinigung

über den Aufschub der Nachversicherung (Beitragszahlung) in der gesetzlichen Rentenversicherung - § 184 Abs. 4 des Sechsten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VI) - für Personen, die aus einer nach § 5 Abs. 1 Nr. 1-2-3 / § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB VI versicherungsfreien Beschäftigung ausgeschieden sind.

Betriebsnummer des Arbeitgebers _____

1 Angaben zur Person	
Name	Vorname (Rufname bitte unterstreichen)
Geburtsname	Frühere Namen
Geburtsdatum	Geschlecht ☐ männlich ☐ weiblich
Geburtsort (Kreis, Land)	Staatsangehörigkeit (ggf. frühere Staatsangehörigkeit bis)
Derzeitige Adresse (Straße, Hausnummer)	Telefonisch tagsüber zu erreichen (Angabe freiwillig)
Postleitzahl	Wohnort
Ausgeschieden am	Telefax, E-Mail (Angabe freiwillig)
	Versicherungsnummer

Bisherige Dienstbezeichnung oder nähere Bezeichnung der ausgeübten Tätigkeit

vom - bis	als	bei

2 Aufschubgrund

Die Beitragszahlung wird nach § 184 Abs. 2 SGB VI aufgeschoben, weil

2.1	☐ der Versicherte die versicherungsfreie Beschäftigung nach einer Unterbrechung, die infolge ihrer Eigenart oder vertraglich im Voraus zeitlich begrenzt ist, voraussichtlich wieder aufnehmen wird.
2.2	☐ die aus der versicherungsfreien Beschäftigung ausgeschiedene Person
	☐ sofort nach dem Ausscheiden eine andere, in der Rentenversicherung versicherungsfreie Beschäftigung aufgenommen hat
	☐ voraussichtlich innerhalb von zwei Jahren nach dem Ausscheiden eine andere, in der Rentenversicherung versicherungsfreie Beschäftigung aufnehmen wird
	und
	der Nachversicherungszeitraum bei der Versorgungsanwartschaft aus der bereits aufgenommenen neuen Beschäftigung berücksichtigt wird bzw. bei der Versorgungsanwartschaft aus der künftigen Beschäftigung voraussichtlich berücksichtigt werden wird.
2.3	☐ eine widerrufliche Versorgung gezahlt wird, die der aus einer Nachversicherung erwachsenden Rentenanwartschaft mindestens gleichwertig ist.

In den Fällen zu 2.1 und 2.2 werden die Beiträge erst beim Ausscheiden aus der zweiten oder der sich anschließenden, den Aufschub begründenden, Beschäftigung gezahlt, im Fall 2.3 beim Wegfall der widerruflichen Versorgung.

3 Angaben zum Beschäftigungsverhältnis des Versicherten	
Beginn der Beschäftigung	Neuer Arbeitgeber / Dienstgeber
PLZ, Anschrift des neuen Arbeitgebers / Dienstgebers	
Neue Dienst- / Amtsbezeichnung	Art der neuen Beschäftigung

Dienstzeiten im Beitrittsgebiet, denen keine Entsendung i. S. des § 4 SGB IV zugrunde liegt

vom - bis

4

Angaben zu den beitragspflichtigen Einnahmen im Nachversicherungszeitraum
Hinweis
Angaben zu den beitragspflichtigen Einnahmen sind nur erforderlich,
- falls der Arbeitgeber / Dienstgeber nicht mit Sicherheit in der Lage sein sollte, im später tatsächlich eintretenden Nachversicherungsfal (Wegfall des Aufschubgrundes) die beitragspflichtigen Einnahmen zu bescheinigen
oder
- auf Verlangen des Versicherten.
Die tatsächlichen Arbeitsentgelte (einschl. des Wertes etwaiger Sachbezüge und Nutzungen) und die für die Nachversicherung maßgebenden beitragspflichtigen Einnahmen betruen in den Nachversicherungszeiten, aufgeteilt nach Kalenderjahren

Zeitraum		Tatsächliche Arbeitsentgelte	Für die Nachversicherung maßgebende beitragspflichtige Einnahmen (§§ 181 Abs. 2 und 3, 278, 278a SGB VI)
vom Tag, Monat	bis Tag, Monat, Jahr		
		DM / EUR	DM / EUR
		DM / EUR	DM / EUR
		DM / EUR	DM / EUR
		DM / EUR	DM / EUR
		DM / EUR	DM / EUR
		DM / EUR	DM / EUR
		DM / EUR	DM / EUR
		DM / EUR	DM / EUR
		DM / EUR	DM / EUR
		DM / EUR	DM / EUR
		DM / EUR	DM / EUR
		DM / EUR	DM / EUR
		DM / EUR	DM / EUR
		DM / EUR	DM / EUR

Wir erklären, dass wir jederzeit in der Lage und bereit sein werden, im später tatsächlich eintretenden Nachversicherungsfal die beitragspflichtigen Einnahmen zu bescheinigen. Der Versicherte ist informiert, dass er eine Ergänzung der Aufschubbescheinigung um die für die Nachversicherung maßgebenden kalenderjährlich unterteilten beitragspflichtigen Einnahmen verlangen kann.

Ort, Datum

Siegel

Unterschrift

Ausfertigung für

- den ausgeschiedenen Beschäftigten
- die Deutsche Rentenversicherung Bund
- die Deutsche Rentenversicherung _____